

Statuten



the club

Sektion Schaffhausen

Ausgabe 2009

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



Statuten

I. ZWECK UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Automobil Club der Schweiz (ACS), Sektion Schaffhausen» besteht ein am 20. Mai 1921 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB (nachstehend Sektion genannt) mit Sitz in Schaffhausen. Der Verein bildet eine Sektion des Automobil Club der Schweiz (ACS), wobei seine Mitglieder zugleich Mitglieder des ACS sind.

Art. 2 Zweck

Die Sektion verfolgt auf ihrem Gebiete in kameradschaftlichem Zusammenschluss die im Artikel 1 der Zentralstatuten umschriebenen Zwecke, wahrt also die geselligen, sportlichen, touristischen, verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und alle weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Sie verschafft den Mitgliedern Vorteile in Bezug auf Versicherung, Tourismus, Sport usw. Sie setzt sich für die Unfallverhütung ein und macht sich die Verkehrserziehung zur Aufgabe. Sie bekämpft die Auswüchse im Fahrverkehr und setzt sich zum Ziele, die lokalen Interessen der Sektion zu wahren.

Die Sektion kann in allen den Verkehr betreffenden Fragen, insbesondere bei Anordnungen von Verkehrsbeschränkungen und anderen strassenbaulichen Massnahmen, welche den Strassenverkehr in irgendeiner Form beeinflussen können, sämtliche geeigneten Massnahmen, wie beispielsweise Referenden oder Initiativen und/oder Rechtsmittel ergreifen.

Art. 3 Rechtsdomizil

Der Sitz der Sektion ist in Schaffhausen. Das Verbandsgebiet umfasst den Kanton Schaffhausen sowie die ausserkantonale Nachbarschaft. Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Firmen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft gilt für ein oder mehrere Jahre ab dem Eintrittsdatum, das Mitgliedsjahr ist am Ende des Kalendermonats, in welchem der Eintritt erfolgte, beendet. Die Mitgliederausweise können für mehrere Jahre ausgestellt werden. Ebenso kann der Mitgliederbeitrag jährlich oder mehrjährig eingefordert werden.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Die Sektion umfasst in Übereinstimmung mit den Zentralstatuten folgende Mitgliederkategorien:

5.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder des ACS werden alle Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

5.2 Ehegatten- / Partnermitglieder

Die Ehegatten von Aktivmitgliedern, bzw. die diese Stelle einnehmende Person, welche im gleichen Haushalt leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Ehegattenmitglieder werden. Sie geniessen die Vorteile des ACS. Nach dem Tode des Partners werden sie in die Kategorie Aktivmitglieder umgeteilt, sofern nicht eine andere Mitgliederkategorie auf Grund nachstehender Bestimmungen anwendbar ist.

5.3 Juniormitglieder

Juniormitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Juniormitglieder werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

5.4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Sektion und deren Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Diese geniessen alle Mitgliederrechte und haben für die Mitgliedschaft ACS Classic keinen Beitrag zu bezahlen.

5.5 Freimitglieder

Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe Personen zu Freimitgliedern ernennen. Sie geniessen alle Mitgliederrechte und haben für die Mitgliedschaft ACS Classic keinen Beitrag zu bezahlen.

5.6 Langjährige und Veteranenmitglieder

Mitglieder, die dem ACS seit 25 resp. 40 Jahren angehören, werden mit einem besonderen Abzeichen ausgezeichnet. Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören, werden zu Veteranen ernannt. Veteranen, die diesen Status vor dem 31.12.2009 erreicht haben, sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages der Mitgliederkategorie ACS Classic befreit.

5.7 Beurlaubte Mitglieder (Mitglieder ohne Fahrzeug)

Aktivmitglieder, die ausdrücklich auf den Pannendienst verzichten, können der Mitgliederkategorie «Beurlaubte Mitglieder» beitreten. Der Übertritt ist bis drei Monate vor Ablauf des Beitragsjahres beim Sekretariat schriftlich mitzuteilen. Sie bezahlen den sektionsspezifischen, speziellen Mitgliederbeitrag. Eine Rückkehr zur normalen Aktiv-Mitgliedschaft muss ebenfalls drei Monate vor Ende des Beitragsjahres beim Sekretariat schriftlich gemeldet werden.

5.8 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Mitglieder einer anderen ACS-Sektion oder eines anderen Regionalverbandes; sie bezahlen bei den Gastsektionen einen reduzierten Beitrag. Stimmberechtigt sind sie nur bei ihrer Stammsektion.

5.9 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für die Firmenmitglieder.

5.10 Beitragshöhe

5.10.1 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung des Gesamtclubs fällt die Bestimmung des Beitrages der Mitgliedschaftskategorien mit zentraler Regelung.

5.10.2 In die Kompetenz der Generalversammlung der Sektion fällt die Bestimmung der anderen, ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Austritt / Ausschluss

Der Austritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf dem Sektions-Sekretariat schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen, unter Wahrung des Rekursrechtes an die Generalversammlung. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem ACS gegenüber nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Club- und Sektionsvermögen und verlieren überdies sofort alle Mitgliederrechte.

Art. 7 Überlebender Ehegatte, Nachkomme

Wenn ein Mitglied stirbt oder die Führung eines Autos aufgibt, kann der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme als Mitglied aufgenommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt sind. Der bereits bezahlte Jahresbeitrag wird dem neu eintretenden Mitglied angerechnet.

III. ORGANE DER SEKTION

Art. 8 Die Organe der Sektion sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsleitende Ausschuss
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt; ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Wenn wenigstens 100 (einhundert) Aktivmitglieder es schriftlich verlangen, unter Nennung und Begründung der Traktanden, hat die Einladung binnen zweier Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 10 Einladung, Traktandenliste, Anträge, Jahresrechnung

Die Einladungen unter Bekanntgabe der Traktanden hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und ist den Mitgliedern schriftlich zuzustellen oder durch Publikation im Sektions-Organ bekannt zu geben. Allgemein verbindliche Beschlüsse können nur über diejenigen Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen, oder fristgerecht auf Antrag von Mitgliedern erfolgen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die Jahresrechnung ist in der Regel 14 Tage vor der Generalversammlung für Mitglieder im Sekretariat aufzulegen.

Art. 11 Leitung, Stimmzähler

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Stimmzähler werden durch die Versammlung gewählt.

Art. 12 Beschlussfähigkeit, geheime Wahl

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, wenn nicht ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl stellt und dieser von der Mehrheit der Anwesenden unterstützt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Revision von Statuten und die Auflösung der Sektion ist eine Zweidrittelsmehrheit notwendig.

Art. 13 Befugnisse der Generalversammlung:

- 13.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 13.2 Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitgliedschaftskategorien ohne zentrale Regelung
- 13.3 Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (alle zwei Jahre)
- 13.4 Entscheid über Rekurse und Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes
- 13.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 13.6 Revision der Statuten
- 13.7 Behandlung von Fragen, die auf der Traktandenliste stehen
- 13.8 Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion und Liquidation des Vermögens

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ der Sektion und besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier und
- und 4 bis 8 Mitgliedern (Ressortleiter)

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Vorstandsmitglieder mit abgelaufenem Mandat sind sofort wieder wählbar. Mit Ausnahme der Bezeichnung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Geschäftsleitenden Ausschuss.

Art. 15 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Beschlüsse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, behandelt alle wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten und stellt die Richtlinien für die Geschäftsführung auf. Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel, wobei er ausserhalb des ordentlichen Budgets über bis zu einer Gesamtausgabe von jährlich CHF 10'000 verfügen kann.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Präsident, Vizepräsident und Kassier führen je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion. Der Vorstand kann für bestimmte Fälle Spezialvollmachten mit bestimmter Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 17 Sitzungsturnus

Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 18 Zusammensetzung Geschäftsleitender Ausschuss und Kompetenzen

Der Geschäftsleitende Ausschuss setzt sich mindestens aus 3 Vorstandsmitgliedern zusammen; ihm müssen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier oder der Geschäftsführer angehören. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Der Geschäftsleitende Ausschuss erledigt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

Art. 19 Ständige Kommissionen

Zur Behandlung von wirtschaftlichen, verkehrspolitischen, technischen und rechtlichen Fragen sowie zur Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen kann der Vorstand ständige Kommissionen ernennen. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen müssen dem Vorstand angehören; ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

Art. 20 Die Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor, welche von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl derselben ist zulässig. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand ihren Bericht, spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Auflösung der Sektion Schaffhausen

Die Auflösung und Liquidation der Sektion oder deren Zusammenschluss mit einer anderen Sektion bzw. in einen Regionalverband kann nur durch die Generalversammlung und nach vorheriger Benachrichtigung des Direktionskomitees (CD) beschlossen werden. Um gültig zu sein, muss der Beschluss mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen.

Im Falle der Auflösung der Sektion hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen und einer Generalversammlung Bericht und Abrechnung vorzulegen. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist gemäss besonderem Beschluss dieser Generalversammlung zu verwenden.

Art. 22 Übergeordnetes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Zentralstatuten und das Geschäftsreglement des ACS.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Sektion Schaffhausen vom 7. Mai 2010 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. April 1997.

Obige Statuten wurden vom Direktionskomitee des ACS im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Zentralstatuten anlässlich der CD-Sitzung vom 24. Juni 2010 genehmigt.

Schaffhausen, 7. Mai 2010

Automobil Club der Schweiz Sektion Schaffhausen

Der Präsident:



Robert Hauser

Der Vizepräsident:



Christian Heydecker

the club



Automobil Club der Schweiz

ACS Schaffhausen

c/o Zurich Generalagentur
Fulachstrasse 10
8201 Schaffhausen

info@acs-sh.ch

Telefon +41 52 625 61 81

Telefax +41 52 633 09 30

www.acs-schaffhausen.ch

acs.ch